

**Vorlage der Verwaltung**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Rat	25.06.2020	Entscheidung

**Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid;  
hier: Durchführung einer Einwohnerversammlung**

**Sachverhalt:**

**Aktuelle Beschlusslage**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.12.2018 aufgrund einer Empfehlung des Hauptausschusses u.a. beschlossen, "den Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid bis zur Klärung der Rechtslage über die Erhebung/Abschaffung der Straßenbaubeiträge zurückzustellen". Den weiteren Inhalt der seinerzeitigen Beschlussfassung können Sie dem als Anhang 1 beige-fügten v.g. Beschluss entnehmen.

**Aktueller Sachstand**

Der Landtag NRW hat in seiner Plenarsitzung am 18.12.2019 das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) beschlossen, welches am 1.1.2020 in Kraft getreten ist. Mit dem neu eingefügten § 8 a KAG NRW "Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen" soll das Straßenbaubeitragsrecht in NRW modernisiert werden.

In der Sitzung des Rates am 19.2.2020 habe ich Sie aufgrund der Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.1.2020 nach einem Zeitplan für den Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid darüber informiert, dass zum damaligen Zeitpunkt die Inkraftsetzung der vom Land NRW angekündigten "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)" noch ausstand sowie das "Muster für ein Straßen- und Wegekonzept" noch nicht bekanntgegeben war. Die vom Städte- und Gemeindebund angekündigte überarbeitete Mustersatzung zum Straßenbaubeitragsrecht lag im Februar 2020 ebenfalls noch nicht vor.

Mit Schnellbrief vom 7.4.2020 teilte der Städte- und Gemeindebund mit, dass er am 6.4.2020 vom Landesministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) darüber informiert wurde, dass am 3.4.2020 sowohl die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge als auch das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Abs. 2 S. 1 KAG NRW im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wurden. In diesem Schnellbrief weist der Städte- und Gemeindebund u.a. auch darauf hin, dass "nach seiner Rechtsauffassung mit der Einführung des § 8a KAG NRW keine zwangsläufige Änderung unserer Mustersatzung erforderlich ist". Man befinde sich aktuell mit den kommunalen Spitzenverbänden und Praktikern im Austausch, um "insbesondere eine neue Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für

Ratenzahlungen nach § 8a Abs. 6 KAG NRW in die Mustersatzung aufzunehmen." Die neue Mustersatzung liegt bis heute nicht vor. Nach aktueller fernmündlicher Auskunft des Städte- und Gemeindebundes tendiert man derzeit zu einer Empfehlung, die Modalitäten für Ratenzahlungen in Form von verwaltungsinternen Regelungen zu modifizieren. Aufgrund von zahlreichen Fragen, die den Städte- und Gemeindebund zu § 8 a KAG NRW, zu der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge und zu dem Muster für ein Straßen- und Wegekonzept erreicht haben ist beabsichtigt, in Kürze den Kommunen eine Hilfestellung zu diesen Fragen in Form einer „FAQ-Liste“ an die Hand zu geben.

Die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ ist als Anhang 2 und die „Verwaltungsvorschrift Muster Straßen- und Wegekonzept“ als Anhang 3 dieser Vorlage beigelegt.

Mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW sind die Kommunen verpflichtet, ein sog. Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW fortlaufend vorzuhalten. Die v.g. Vorschrift verpflichtet die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Konzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

Wie bereits zuvor ausgeführt, hat das MHKBG mittlerweile ein entsprechendes Muster i.S.v. § 8a Abs. 2 KAG NRW bekanntgegeben, dass die Kommunen verwenden müssen, soweit sie nicht bereits ein eigenes Straßen- und Wegekonzept pflegen bzw. eine Abweichung vom Muster begründen können.

Nach den Ausführungen des Städte und Gemeindebundes in dessen Schnellbrief vom 7.4.2020 zum Inhalt eines solchen Konzeptes ist das MHKBG nicht deren Stellungnahme gefolgt, "die nach § 8a Abs. 1 KAG NRW geforderte Auflistung der Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Straßen- und Wegekonzept dergestalt einschränkend auszulegen, dass nur sog. Straßeninstandsetzungen - also gesteigerte größere Unterhaltungsmaßnahmen - aufgeführt werden müssen. Insofern bleibt weiter offen, ob wirklich jegliche Ausbesserung von Schlaglöchern o.ä. in das Straßen- und Wegekonzept aufzunehmen ist. Dies lässt einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand befürchten. Da im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens der KAG-Novelle aber keine Kostenfolgeabschätzung durchgeführt worden ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, welcher Verwaltungsaufwand mit Erstellung und Fortschreibung eines Straßen- und Wegekonzeptes tatsächlich einhergehen wird".

Die Gemeinde Ruppichteroth verfügt nicht über ein solches Straßen- und Wegekonzept. Dies bedeutet, dass sich die Gemeinde dieser Aufgabe mit dem aktuell hierfür nicht abschätzbaren Personal- sowie Kostenaufwand und dem damit zwangsläufig einhergehenden Zeitaufwand stellen muss.

Nach der mittlerweile in Kraft getretenen Förderrichtlinie Straßenbau übernimmt das Land NRW die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in NRW, die nach der jeweiligen Satzung i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW von den Beitragspflichtigen zu erheben sind (Ziff. 1.1. der Förderrichtlinie „Zweck“). Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land NRW vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes NRW an die Kommunen (Ziff. 2 v.g. Richtlinie).

Nach Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes "besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung der beitragspflichtigen Baumaßnahme, weshalb weiterhin fraglich ist, ob der Förderpotf bei frühzeitiger Ausschöpfung im laufenden Haushaltsjahr durch Mittelzerhöhung aufgefüllt wird."

Nach weiterer Darstellung des Städte- und Gemeindebundes "muss die Kommune vom Ablauf her zunächst den auf die Beitragspflichtigen umlagefähigen Gesamtaufwand der Baumaßnahme ermitteln und diesen dem Förderantrag zu Grunde legen. Bei Förderbewilligung wird dieser Gesamtaufwand hälftig gefördert. Anschließend ist der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfallende Straßenausbaubeitrag aus dem nun geminderten umlagefähigen Aufwand entsprechend der Prozentsätze aus der kommunalen Beitragssatzung zu bestimmen. Der von den Beitragspflichtigen dann insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand wird also durch die bewilligte Zuweisung zur Hälfte reduziert. Dabei ist die Kommune verpflichtet, im Beitragsbescheid auf die Förderung durch das MHKBG und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen".

Dies bedeutet, dass eine Beitragserhebung erst nach Vorliegen des Förderbescheides erfolgt.

### **Mögliche Vorgehensweise**

Besonders hinzuweisen ist an dieser Stelle auf Ziff. 4.5 der Förderrichtlinie, wonach "nach dem 1.1.2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG erfolgen".

Auf die Tatsache, dass die Gemeinde Ruppichteroth nicht über ein solches Straßen- und Wegekonzept verfügt und den mit der Aufstellung eines solchen Konzeptes verbundenen derzeit noch nicht abschätzbaren Personal- sowie Finanzaufwand und dem damit zwangsläufig verbundenen Zeitaufwand habe ich vorstehend bereits hingewiesen. Sofern der Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid nach näherer Abstimmung mit den Anliegern weiter verfolgt werden soll ist zu empfehlen, in diesem Jahr noch den Baubeschluss durch den Rat der Gemeinde zu fassen. Vor dem Hintergrund der zeitlich vor einer solchen Beschlussfassung noch durchzuführenden Einbindung der Anlieger (siehe als Anhang 1 beigefügter Ratsbeschluss vom 5.12.2018: Durchführung Workshop und anschließend Anberaumung Einwohnerversammlung) und den hierfür erforderlichen vorbereitenden Arbeiten handelt es sich im Hinblick auf die personellen Kapazitäten (anstehende Kommunalwahl sowie Aufstellung Haushalt 2021 ggfs. auch für das Jahr 2022 im Falle eines Doppelhaushaltes - um nur beispielhaft weiterhin anstehende umfangreiche Aufgabenkomplexe zu nennen) um eine Herausforderung. Eine Umsetzung ist nur unter intensiver Einbindung eines Ingenieurbüros sowie der externen Beitragsermittlung möglich.

In dem Zeitraum von Ende September bis Anfang November d.J. müssten sowohl der Workshop als auch die Einwohnerversammlung durchgeführt werden. Zur Einhaltung dieses Zeitplanes wäre es erforderlich, dass in der nunmehr stattfindenden Sitzung des Rates die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen wird. Die Benennung der Vertreterinnen bzw. Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Fraktionen des Rates für die Einwohnerversammlung kann in der für den 8.10.2020 terminierten Sitzung des Rates erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde beschließt, zum Ausbau der Hauptstraße in Winterscheid

- a) die Durchführung eines Workshops Ende September / Anfang Oktober diesen Jahres anzuberaumen.
- b) eine Einwohnerversammlung Ende Oktober / Anfang November diesen Jahres anzuberaumen.

Ruppichteroth, den 24.06.2020  
Der Bürgermeister